

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Firma Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1009 auf Gemarkung der Gemeinde Wüstenrot.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids und Rechtsbehelfsbelehrung

„I. Entscheidung

A. Genehmigung

1. Der Firma Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, wird auf Antrag vom 06.06.2024, zuletzt ergänzt am 20.05.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1009, auf Gemarkung der Gemeinde Wüstenrot eine Windenergieanlage zur Erzeugung von Strom zu errichten und zu betreiben. Die Anlage vom Typ Nordex N 175/6.X TCS 179 verfügt über eine Nabenhöhe von 179 m bei einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.800 Kilowatt (kW). Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 267 m.

Die Genehmigung wird antragsgemäß auf einen Zeitraum von 30 Jahren befristet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse mit ein:

- Die erforderliche Baugenehmigung gemäß §§ 58 Abs. 1, 49 Landes-bauordnung (LBO) zur Errichtung der Windenergieanlage.

- Die Genehmigung erstreckt sich auf folgenden Standort:

2. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

$$[\dots]$$

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Die Klage hat gegenüber der Gebührenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).“

Hinweise

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 25), bedarf es eines Vorverfahrens nicht in Angelegenheiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung hat (§ 63 Abs. 1 BImSchG).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein eventueller Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann (§ 63 Abs. 2 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid in I. B. Nebenbestimmungen enthält.

Auslegung der Unterlagen

Der vollständige Bescheid und seine Begründung werden vom **25. Oktober 2025** bis einschließlich **07. November 2025** auf der Internetseite des Landratsamts Heilbronn unter (www.landkreis-heilbronn.de) und dort unter „Das Landratsamt“ → „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Heilbronn, den 24.10.2025
Landratsamt Heilbronn
- Bauen und Umwelt –